

# STATUTEN GRÜNE BEZIRK MEILEN

NAME	<p><u>Art. 1</u> Unter dem Namen "Grüne Partei des Bezirkes Meilen" (GPM) besteht ein Verein nach Art.60ff des ZGB.</p>
SITZ	<p><u>Art. 2</u> Der Sitz der GPM befindet sich in Meilen.</p>
ZWECK	<p><u>Art. 3</u> Die GPM bezweckt, sich auf politischem Weg, unter Anwendung der verfassungsmässigen Instrumente, für die Erhaltung des Lebensraumes und die Verbesserung der Umweltbedingungen einzusetzen. Die politischen Leitgedanken sind in den aktuellen Richtlinien der Grünen Partei des Kantons Zürich formuliert</p>
MITGLIEDSCHAFT	<p><u>Art. 4</u> Die Mitgliedschaft in der GPM steht allen Einwohnern offen, welche die Zielsetzung der GPM unterstützen. Mitglieder der GPM sind gleichzeitig auch Mitglied der Kantonalpartei(GPZ).</p>
AUSTRITT / AUSSCHLUSS	<p><u>Art. 5</u> Die Mitgliedschaft erlischt, a) durch Austritt, der jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten der GPM erfolgen kann, b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen oder wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Die Einsprache an die Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten. Diese entscheidet durch Zweidrittelsmehrheit.</p>
MITGLIEDERBEITRAG	<p><u>Art. 6</u> 6.1- Zur Erfüllung des Parteizweckes und zur Deckung der Parteiverbindlichkeiten wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. 6.2- Dieser Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt und beträgt höchstens Fr. 300.- .</p>
PARTEIVERBINDLICHKEIT	<p>6.3- Für die Verbindlichkeiten der GPM haftet allein das Vereinsvermögen. 6.4- Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
ORGANE	<p><u>Art. 7</u> Die Organe der GPM sind: a) die Generalversammlung b) die Mitgliederversammlung c) der Vorstand d) die Revisoren</p>
GENERALVERSAMMLUNG	<p><u>Art. 8</u> Die Generalversammlung, die mindestens einmal pro Jahr in der ersten Jahreshälfte einzuberufen ist, entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich an den Vorstand delegiert worden sind. Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p>

AUFGABEN DER GV

- a) Abnahme von Bericht und Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Festlegung des Jahresbeitrages
- c) Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes und der Delegierten
- d) Wahl der Revisoren
- e) Änderungen der Statuten oder die Auflösung der GPM. Hierfür ist ein Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich. Statutenänderungen bedürfen ausserdem der Genehmigung durch den Vorstand der Kantonalpartei
- f) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

EINBERUFUNG

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angaben der Traktanden mindestens 10 Tage im voraus schriftlich durch den Vorstand.

Falls ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich begehren, muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG Mitgliederversammlungen können periodisch einberufen werden. Die Einladung erfolgt unter Angaben der Traktanden mind. 1 Woche *im* voraus schriftlich durch den Vorstand, oder auf Wunsch von einem Fünftel der Mitglieder.

Art. 10

VORSTAND

10.1- Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mind. einem weiteren Mitglied. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer anderen politischen Partei ist für Präsident und Vorstandsmitglieder ausgeschlossen.

RECHTE / PFLICHTEN

10.2- Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Pflichten und Rechte zu:

- a) Vorbereitung und fristgerechte Einberufung der Generalversammlung und der Mitgliederversammlungen
- b) Ergreifung aller möglichen Massnahmen zur Erreichung des Parteizweckes
- c) Allfällige Bildung von Arbeitsgruppen für die Behandlung von besonderen Fragen
- d) Die Vertretung der GPM nach aussen
- e) Die Protokolle aller Vorstandssitzungen können von den Mitgliedern der GPM eingesehen werden

Art. 11

REVISOREN

Die Revisoren sind jährlich an der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählen. Sie prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege. Sie haben hierüber der GV schriftlich Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 12

SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Vereinsstatuten wurden an der Gründungsversammlung der GPM am 19.9.1983 in Meilen genehmigt und durch den Vorstand der Kantonalpartei GPZ am 4.10.1983 genehmigt.  
Revision der Statuten an der GV vom 23.3.2006 in Meilen.  
Genehmigung durch die Kantonalpartei am .....

Meilen, den 19.9.1983  
Revision am 23.3.2006